



## RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I

lebensministerium.at

An das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

v@bka.gv.at

Wien, am

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
BKA-600.127/0004-  
V/1/2006

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-  
LE.4.2.5/0039-I/3/2006

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
07.04.2006  
Fr. Mag. Vabitsch/6679

**Gegenstand: Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetz 2006**

Zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wird seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

**Zu Art. 1 – Änderung des B-VG:**

**Zu Z 12 (Art. 59b Abs. 1 dritter Satz B-VG):**

Die bisherige Formulierung in Art. 59b Abs. 1 dritter Satz B-VG „Landeshauptleute“ sollte beibehalten werden, da von diesem Begriff Frauen eher mit umfasst sind als vom Begriff „Landeshauptmänner“ (zur geschlechtsneutralen Formulierung vgl. auch den „Gender Mainstreaming Leitfaden für Legistinnen und Legisten“ der BMGF, Vortrag zum 124. Ministerrat Top 9).

**Zu Art. 3 – Änderung des AVG 1991:**

**Zu Z 10 (§ 13 AVG):**

Anbringen können unter jeder Adresse der Behörde eingebracht werden. Es fehlt eine Klarstellung dazu, was unter dem Begriff „Adresse der Behörde“ im Detail gemeint ist (vor allem im Bereich des elektronischen Datenverkehrs).



Zu Z 18 (§ 18 Abs. 4 AVG):

Es ist unklar, ob der Hinweis „elektronisch gefertigt“ in der im ELAK erstellten Ausfertigung einer schriftlichen Erledigung den Anforderungen des § 18 Abs. 4 AVG entspricht.

Zu § 34 AVG:

Unabhängig vom Begutachtungsentwurf wird eine Ergänzung zu § 34 AVG vorgeschlagen, wonach Ton- und Bildaufnahmen vom Verhandlungsleiter untersagt werden können.

Zu Z 24 (§ 38 AVG):

Es sollte auch bei so genannten „Sammelklagen“ (das ist eine Mehrzahl von gleichgelagerten Fällen, die die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften bei den Höchstgerichten bzw. im Wege der Vorabentscheidung beim EuGH überprüfen lassen wollen) analog zu § 281 BAO die Möglichkeit geschaffen werden, Musterberufungsverfahren zu entscheiden und hinsichtlich der restlichen anhängigen Verfahren die Entscheidung auszusetzen.

Auf diese Weise kann auch eine übermäßige Belastung der Höchstgerichte vermieden werden, ohne den Rechtsschutz des Einzelnen zu verringern (Anmerkung: Gleichzeitig sollte ev. im VfGG eine Klarstellung zum Ausmaß der Anlassfallwirkung bei Aufhebung von anzuwendenden Rechtsvorschriften durch den VfGH erfolgen).

Zu Z 40 ( 57 Abs. 2 erster Satz, § 63 Abs. 5 erster Satz, § 64a Abs. 2 AVG):

Die Rechtsmittelfristen des AVG sollen an die Berufungsfrist der ZPO angeglichen werden. Das hat zur Folge, dass in Verfahren nach der ZPO und nach dem AVG die Berufungsfristen jeweils 4 Wochen betragen sollen. Hingegen ist keine Änderung der Berufungsfrist nach der BAO vorgesehen, diese beträgt 1 Monat.

Im Bereich des Marktordnungsrechtes werden sowohl Verfahren nach AVG als auch nach BAO abgewickelt, sodass eine Angleichung dieser beiden Verfahrensgesetze wünschenswerter wäre. Diese beiden Verfahrensgesetze stehen in einem engeren Zusammenhang, da in beiden Verfahren mit Bescheid entschieden wird. Das Nebeneinander von Verfahren mit vierwöchiger Berufungsfrist und Verfahren mit einmonatiger Berufungsfrist könnte bei den Parteien zu Verwirrung führen.

**Zu Art. 8 – Änderungen des VfGG 1953:**Zu Z 22 (§ 15 Abs. 3 VfGG):

Es sollte auch vorgesehen werden, dass im Fall von Beschwerdeverfahren vor dem VfGH (aber auch vor dem VwGH) die Übermittlung der Verwaltungsakten auf elektronischem Weg durchgeführt werden kann, sofern es sich um ELAK-Produkte handelt (Zeiger versenden).

Dann könnten die Höchstgerichte selbst Einsicht nehmen bzw. auch die Akteneinsicht elektronisch gewähren.

Zu Z 25 (§ 19a VfGG):

Der VfGH judiziert in ständiger Rechtsprechung (vgl. zB VfSlg. 14.390/1995, 14.889/1997, 15.507/1999, zuletzt B 1703/03 vom 10.3.2005), dass eine Entscheidung u.a. dann das durch Art. 83 Abs. 2 B-VG verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt, wenn die entscheidende Behörde als Gericht i.S.d. Art. 234 Abs. 3 EG (Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können) eingerichtet ist und es verabsäumt hat, eine entscheidungsrelevante Frage der Auslegung einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen (so auch die Rechtsprechung des EuGH, vgl. Rs 283/81, CILFIT, Slg. 1982, 3415 ff, Rz 13 ff). Da auch der VfGH als vorlagepflichtiges Gericht i.S.d. Art. 234 Abs. 3 EG-V zu betrachten ist, wird folgende Formulierung des § 19a VfGG vorgeschlagen:

„§ 19a. (1) In Angelegenheiten, die die Auslegung des Gemeinschaftsrechts - wie insbesondere von aus dem Gemeinschaftsrecht in nationales Recht übernommene Bestimmungen und Begriffe - betreffen, ist der Verfassungsgerichtshof verpflichtet, einen Beschluss zu fassen, eine diesbezügliche Frage dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Vorabentscheidung nach Art. 234 des EG-Vertrages oder Art. 150 des EAG-Vertrages vorzulegen, wenn er eine Entscheidung darüber zum Erlass seiner Entscheidung für erforderlich hält. Ein solcher Beschluss ist den Parteien zuzustellen. Hat der Verfassungsgerichtshof einen solchen Beschluss gefasst, so darf er bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vornehmen und nur solche Entscheidungen und Verfügungen treffen, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.“

Eine entsprechende Regelung wäre auch im VwGG vorzusehen.

Für den Bundesminister:

Dr. Jäger

elektronisch gefertigt

Ergeht cc: an:

Präsidium des Nationalrates: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)